

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## Durchsetzung eines Erfüllungsanspruchs durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung

ZPO § 940 (Landgericht Bonn, Urteil vom 3.4.1997 - 14 O 39/97; rkr.)

Die Parteien schlossen am 22.8.1994 einen als "Transportmanagement- und Beförderungsvertrag" bezeichneten Vertrag, der gem. § 17 am 1.3.1995 wirksam wurde. Die Laufzeit war gem. § 18 auf 5 Jahre festgelegt; eine Kündigung, die nur zum Quartalsende möglich sein sollte, konnte frühestens zum 31.3.2000 erfolgen (§ 18). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund blieb gem. § 18 von dieser Laufzeitregelung jedoch unberührt. Hintergrund des Vertrages war die Verbesserung des Fachverkehrskonzepts der Antragsgegnerin, insbesondere im Paketbereich, mit der erreicht werden sollte, daß Pakete zukünftig innerhalb von 24 Stunden bei ihren Empfängern ankommen.

Mit Schreiben vom 31.1.1997 kündigte die Antragsgegnerin den mit der Antragstellerin geschlossenen Vertrag "aus wichtigem Grund" unter Einhaltung einer Auslauffrist zum 30.6.1997. Zur Begründung beruft sie sich auf den Umstand, daß der australische Konzern, zu dem die Antragstellerin gehört, im Dezember 1996 zu fast 100 % an einen europäischen Wettbewerber übergegangen ist. Die Antragstellerin leitete daraufhin das in § 22 des Vertrages vorgesehene Schiedsverfahren ein, um die Frage klären zu lassen, ob die von der Antragsgegnerin erklärte außerordentliche Kündigung wirksam ist.

Die Antragstellerin hat beantragt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zu gebieten, ihre Verpflichtungen aus dem mit ihr bestehenden Transportmanagement- und Beförderungsvertrag vom 22.8.1994 ordnungsgemäß bis zum rechtskräftigen Abschluß des gleichzeitig eingeleiteten Schiedsverfahrens und/oder eines von den Parteien vor, gleichzeitig oder nach Abschluß des Schiedsverfahrens betriebenen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht zur Klärung der Wirksamkeit der von der Antragsgegnerin erklärten vorzeitigen Vertragsbeendigung zu erfüllen, insbesondere

- a) der Antragstellerin die für die Erstellung der Transportpläne und die Vornahme etwaiger späterer Korrekturen erforderlichen Daten rechtzeitig zu übermitteln;
- b) ihren Subunternehmern vertragsgemäß die beladenen Wechselbehälter zur Aufnahme und zum Abtransport bereitzustellen und an den Empfangspunkten wieder aufzunehmen;
- c) die gem. § 12 des Vertrages geschuldete wöchentliche Regelzahlung in Höhe von x DM weiter zu entrichten.

Das Landgericht hat dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung stattgegeben.

Aus den Gründen: Der Antragstellerin steht ein Verfügungsanspruch zur Seite. Er ergibt sich unmittelbar aus dem streitgegenständlichen Vertrag. Nach der im einstweiligen Verfügungsverfahren durchzuführenden summarischen Prüfung kann nämlich nicht festgestellt werden, daß die von der Antragsgegnerin erklärte außerordentliche Kündigung dieses Vertrages wirksam ist (wird ausgeführt).

Schließlich besteht für die beantragte einstweilige Verfügung auch ein Verfügungsgrund. Zwar handelt es sich bei der einstweiligen Verfügung im vorliegenden Fall um eine sog. Leistungsverfügung, h. h. um eine Verfügung, die sich unmittelbar auf die Erfüllung des Hauptsacheanspruchs richtet. Obwohl eine solche Vorwegnahme der Hauptsache dem Wesen des vorläufigen Rechtsschutzes eigentlich zuwiderläuft, ist die Zulässigkeit der Leistungs- oder Befriedigungsverfügung heute allgemein anerkannt für die Fälle, in denen ein bloß einstweiliger Rechtsschutz mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des effektiven Rechtsschutzes - das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet und über Art. 19 Abs. 3 GG auch für juristische Personen gilt - unvereinbar wäre. Allerdings sind in diesen Fällen an das Vorliegen eines Verfügungsgrundes strenge Anforderungen zu stellen. **Eine Leistungsverfügung kommt danach nur in Betracht, wenn der Antragsteller auf die sofortige Erfüllung dringend angewiesen ist**, das heißt wenn ihm bei einer Verweisung auf das Hauptsacheverfahren wesentliche Nachteile drohen, und diese Gefährdung des

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Antragstellers die Nachteile, die dem Antragsgegner durch den Erlaß der Maßnahme drohen, überwiegt. Letztlich kommt es also stets auf eine Interessenabwägung an.

**Im vorliegenden Fall liegen diese strengen Voraussetzungen für den Erlaß einer Leistungsverfügung vor;** die Interessenabwägung ergibt, daß der Antragsgegnerin durch eine vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses mittels einer Befriedigungsverfügung keine irreparablen Schäden entstehen, der Antragstellerin hingegen schwere Nachteile drohen, wenn sie auf das Hauptsacheverfahren verwiesen würde. **Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Pflicht zur ständigen Optimierung der Software und des gesamten Logistik-Konzepts wäre die Antragstellerin nämlich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Vertragspflichten nicht mehr in der Lage, wenn jetzt eine einstweilige Regelung unterbliebe, der Vertrag mithin vom 1.7.1997 an ausgesetzt würde, dann aber im Hauptsacheverfahren entschieden würde, daß die von der Antragsgegnerin ausgesprochene außerordentliche Kündigung unwirksam ist.** Zudem hat die Antragstellerin durch eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers glaubhaft gemacht, daß der Vertrag mit der Antragsgegnerin fast ihr gesamtes Geschäftsvolumen ausmacht und ihr bei einer Unterbrechung dieses Vertrages der kurzfristige Zusammenbruch droht, da sie über keine weiteren nennenswerten Einnahmequellen verfügt. Die von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang hervorgehobene Finanzkraft der Muttergesellschaft der Antragstellerin spielt dabei keine Rolle, denn zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Leistungsverfügung kommt es allein auf die finanzielle Situation der Antragstellerin an und nicht darauf, ob sie möglicherweise gegen dritte Personen einen Anspruch auf Schadloshaltung hat. Demgegenüber sind auf Seiten der Antragsgegnerin keine durch den Erlaß der Befriedigungsverfügung drohenden wesentlichen Nachteile zu erkennen, zumal ja nicht nur die Antragsgegnerin ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen muß, sondern auch die Antragstellerin, die Antragsgegnerin somit für ihre Leistungen auch eine adäquate Gegenleistung erhält.

Dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung zum jetzigen Zeitpunkt steht auch nicht entgegen, daß der Vertrag nach der Kündigung durch die Antragsgegnerin erst zum 30.6.1997 auslaufen soll, die einstweilige Verfügung mithin erst den Zeitraum danach erfaßt und erst ab dem 1.7.1997 ihre Wirkungen entfaltet. Denn zum einen ist es entgegen der Behauptung der Antragsgegnerin mehr als unwahrscheinlich, daß bis zum 30.6.1997 das in der Hauptsache von der Antragstellerin eingeleitete Schiedsverfahren abgeschlossen sein wird, sich eine einstweilige Regelung also erübrigen würde. Dies gilt um so mehr, als die Antragsgegnerin mittlerweile die Wirksamkeit der vertraglich vereinbarten Schiedsgerichtsklausel gerügt hat, was darauf hindeutet, daß sich das Hauptsacheverfahren in die Länge ziehen wird. Zum anderen bestünde bei längerem Zuwarten der Antragstellerin die Gefahr, daß die Antragsgegnerin ihrem dann erst später gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung die Einrede der Verwirkung entgegenhalten könnte (sog. Selbstwiderlegung).

**Dr. Jürgen Hoffmann**

**Anmerkung zum Urteil des LG Bonn vom 03.04.1997, 14 O 39/97**

**Der Betrieb 1997, 1614**

Die Durchsetzung eines Erfüllungsanspruchs durch die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung war schon immer eine besondere Herausforderung. Da der Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich auf eine einstweilige Sicherung, nicht aber auf die Erfüllung vertraglicher oder sonstiger Ansprüche gerichtet ist, scheint sich die Durchsetzung von Erfüllungsansprüchen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von vornherein zu verbieten. Gleichwohl ist aber auch eine auf die Erfüllung von Ansprüchen gerichtete vorläufige Regelung seit langem in der Praxis der deutschen Gerichte anerkannt. Voraussetzung ist, daß der Anspruchsteller ohne den Erlaß einer solchen Verfügung trotz gleichzeitiger Verfolgung seiner Ansprüche auf dem normalen Rechtsweg rechtlos gestellt würde, vgl. z. B. Zöller/Vollkommer, ZPO, 29. Auflage 1997, § 940 Rdn. 6. Am weitesten entwickelt ist diese Rechtsprechung im Bereich des Arbeitsrechts. Mehrere Landesarbeitsgerichte haben gekündigten Arbeitnehmern während des Kündigungsschutzprozesses einen Weiterbeschäftigungsanspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zugebilligt, vgl. z. B. das Urteil des LAG Köln vom 4.2.1993, LAGE Nr. 34 zu § 611 BGB und Urteil des LAG Niedersachsen vom 18.11.1994, LAGE Nr. 38 zu § 611 BGB, beide zum Stichwort "Beschäftigungspflicht". Aber auch in der zivilgerichtlichen Praxis gibt es bereits eine Reihe von Beispielen, vgl. etwa LG München, NJW-RR 1987 S. 958, OLG Celle, VersR 1990 S. 212, OLG Hamm NJW-RR 1990 S. 1236 und vor allem OLG Rostock, Urteil vom 26.6.1996

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

MDR 1996 S. 1183. Wie durch das hier besprochene Urteil wurde auch durch die zitierte Entscheidung des OLG Rostock für den Antragsteller u.a. ein vorübergehender Zahlungsanspruch mittels einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt.

Diese Fälle dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß solche Leistungsverfügungen nach wie vor die Ausnahme sind. Zu den Besonderheiten des hier entschiedenen Falles zählte die Tatsache, daß die Antragsgegnerin bereits durch die Befristung der Kündigung zu erkennen gegeben hatte, daß ihr eine vorübergehende weitere Vertragserfüllung durchaus nicht unzumutbar war. Außerdem konnte die Antragstellerin geltend machen, daß auch der nur vorübergehende Entzug der Vertragstellung zu deren endgültigem Verlust führen mußte. Schließlich war bei diesem wie auch bei den sonstigen in diesem Zusammenhang zu findenden Verfügungen klar, daß die Antragsgegnerin während der Dauer der angeordneten weiteren Zusammenarbeit die volle Gegenleistung aus dem Vertragsverhältnis erhalten und damit keine Nachteile zu befürchten haben würde.

Interessant ist das Urteil auch unter einem weiteren Gesichtspunkt. Zum Zeitpunkt des Antrages im Februar hatte die Antragstellerin nämlich angesichts der Befristung der Kündigung noch mehr als vier Monate Zeit, bevor sie nach dem Willen der Antragsgegnerin ihre Vertragstellung verlieren sollte. Das Gericht hat zu Recht gleichwohl die Dringlichkeit bereits zu diesem Zeitpunkt bejaht, weil die Antragstellerin sonst Gefahr gelaufen wäre, mit einem Antrag kurz vor dem in der Kündigung genannten Beendigungszeitpunkt wegen Verwirkung des Verfügungsgrundes zurückgewiesen zu werden. Unter anderem deshalb hatte z. B. das OLG Hamm mit Urteil vom 9.3.1990, NJW-RR 1990 S. 1236 den Versuch eines Antragstellers, eine Konkurrenzschutzklausel durchzusetzen, zurückgewiesen.

4.1.2.3